

hältniſſe bedingt, die eigenen Wechsel eine nicht unbedeutende Rolle, während bei uns in Sachsen die eigenen Wechsel im kaufmännischen Verkehr fast gar nicht vorkommen. So hat ein fabriktreibender Staat, wie Sachsen, das Bedürfniß der Anweisungen, mehr darauf berechnet, sich Credit zu verschaffen, während man in andern Staaten Anweisungen in dieser Beziehung nicht kennt. Man wird aber schon viel gewinnen, wenn man über gewisse einzelne Sätze sich verständigte. Und so kann das Ministerium nur den Wunsch aussprechen, daß die Kammer sich nicht abhalten lasse, die Wechselordnung zu berathen und definitiv festzustellen. Allerdings würde schließlich die Regierung eine Ermächtigung der Stände in Anspruch nehmen, daß nämlich, wenn bei der Vereinigung mit andern Regierungen es nothwendig sein sollte, von diesen oder jenen Bestimmungen abzugehen, die Regierung dazu ermächtigt wäre. Die Kammer möge aber die Versicherung hinnehmen, daß das Ministerium das eigenthümliche Bedürfniß Sachsens, so wie das System hierbei gewiß nicht außer Acht lassen werde.

v. Eriegern: Bloß hinsichtlich des Antrags der Deputation unter 2 S. 149 (f. o. S. 758) wollte ich einige Worte beizufügen mir erlauben. Nach meiner Ansicht wird das sehr wünschenswerthe Ereigniß einer allgemeineren Vereinigung über Bestimmungen des Wechselrechts in Deutschland am leichtesten erreicht werden, wenn recht bald in einem Staate eine neue vollständig durchgesprochene Wechselordnung publicirt und in Anwendung gebracht wird. Ich verspreche mir daher gerade von der Publication unserer Wechselordnung sehr viel für den Zweck allgemein übereinstimmender Wechselgesetzgebung in Deutschland. Aus diesem Gesichtspunkte schien es mir auf den ersten Anblick bedenklich, wenn die Deputation darauf hinzudeuten scheint, daß der Publication der Wechselordnung, eintretenden Falls mit Rücksicht auf Verhandlungen mit dem Auslande Anstand gegeben werden möge. Bei näherer Erwägung und vorzüglich mit Berücksichtigung dessen, was von dem Herrn Staatsminister gesagt worden ist, verschwindet aber mein Bedenken; denn ich darf die Ueberzeugung fassen, daß die Staatsregierung von einer Ermächtigung, wie sie unter 2 im Deputationsberichte erwähnt wird, nicht leicht in der Maaße Gebrauch machen wird, daß die Publication der Wechselordnung überhaupt ausgesetzt bleibe, sondern daß solche nur dazu benutzt werden dürfte, nach Befinden einzelne Bestimmungen erst später in Wirksamkeit treten zu lassen. In dieser Beziehung enthalte ich mich, hierbei ein Amendement zu stellen. Zugleich habe ich zu bemerken, daß ich mit dem Antrage unter 1 Seite 149 (f. o. S. 757 flg.) wegen der künftigen Redaction vollständig einverstanden bin.

Staatsminister v. Rönnert: Es ist nicht die Absicht des Ministeriums, die Publication auszusetzen, aber allerdings kann die Regierung in den Fall kommen, die Publication ausgesetzt sein zu lassen, wenn nämlich kurz vor der Publication der Antrag auf eine gemeinschaftliche Conferenz ergehen sollte. Für diesen Fall würde das Ministerium allerdings mit der Publication noch

einige Zeit anstehen, um erst abzuwarten, welche Resultate eine solche Conferenz herbeiführte.

Präsident v. Carlowitz: Wünscht der Herr Referent zum Schlusse der Berathung noch das Wort?

Ref. Domherr D. Günther: Was die beiden S. 149 (f. o. S. 757 flg.) zu lesenden Anträge der Deputation betrifft, so habe ich zu deren Empfehlung nichts zu sagen, namentlich verschwindet nach dem, was der Herr Staatsminister bemerkt hat, jedes etwa dagegen auftauchende Bedenken. Ganz vorzüglich mache ich die Kammer aufmerksam auf den Antrag, der S. 150 (f. o. S. 758) enthalten ist, auf die Niederlegung einer ständischen Deputation in derselben Maaße, wie bei dem Criminalgesetzbuche geschehen. Das scheint eine dringende Nothwendigkeit zu sein. Es ist namentlich von Sr. Königl. Hoheit bemerklich gemacht worden, wie fast unmöglich es ist, ohne eine solche Redactionsdeputation ein so schwieriges Werk, wie die Wechselordnung ist, zu einem gehörig zusammenhängenden Ganzen zu verarbeiten. Diesen Antrag habe ich also der Kammer ganz besonders und ganz in dem Sinne zu empfehlen, welchen Sr. Königl. Hoheit in ihrer Rede entwickelt haben.

Staatsminister v. Rönnert: So hat es auch das Ministerium verstanden, indem es darauf hingewiesen hat, daß die Ermächtigung zur Redaction in derselben Maaße, wie beim Criminalgesetzbuche erfolge. Denn es wurde auch dort das Ministerium und die Deputation ermächtigt, selbst materielle Abänderungen in gewissen Fällen vorzunehmen.

Präsident v. Carlowitz: Die allgemeine Berathung giebt mir Anlaß zu einer dreifachen Fragstellung. Zuerst habe ich die Frage zu stellen laut S. 149 d. Ber. (f. o. S. 757 flg.) auf den Vorschlag: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß dieselbe unter Benützung alles ihres Einflusses sich bei den Regierungen der den deutschen Zollverein bildenden Staaten für eine gemeinsame Gesetzgebung in Wechselfachen, mindestens für eine Vereinigung über die Hauptgrundsätze des Wechselrechts und die Anwendung der verschiedenen Einzelgesetzgebungen in Collisionfällen verwenden wolle.“ Ich frage die Kammer: ob sie nach dem Gutachten ihrer Deputation diesen Vorschlag annehme? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Ich stelle die zweite Frage: ob die Kammer den Vorschlag annehme: „zu erklären, wie sie damit einverstanden sei, wenn die hohe Staatsregierung, dafern die einzuleitenden Verhandlungen einen günstigen Erfolg zu versprechen scheinen, mit der Publication der jetzt im Entwurfe vorliegenden Wechselordnung vorläufig Anstand nehmen wolle.“ Tritt die Kammer auch hierin dem Deputationsgutachten bei? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Die dritte Frage werde ich auf den Antrag wegen der künftigen Redaction stellen, einen Antrag, über dessen Verständniß nun wohl kein Zweifel mehr obwalten kann, er ist auf S. 150 d. Ber. (f. o. S. 758) enthalten, in